



presserat

**Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0824/25/1-BA**

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 1, 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite veröffentlicht unter der Überschrift „Alle reden über Gaza, aber nicht über die Wahrheit“ einen Kommentar zum Krieg in Gaza. Darin heißt es unter anderem: „In Wahrheit bekommt keiner von denen, die Israel zum Teufel jagen, die notwendigen Informationen, um zu wissen, was in Gaza wirklich geschieht. Die deutsche Presse zitiert ‚palästinensische Behörden‘, wenn die Zahlen der Todesopfer verbreitet werden. Doch diese ‚Behörden‘ sind von der islamistischen Hamas gelenkt, die systematisch Falschmeldungen verbreitet, um Israel zu schaden.“ Beigestellt ist der Veröffentlichung ein Foto, auf dem eine Frau mit einem abgemagerten Kind auf dem Arm zu sehen ist, Bildunterschrift: „Dieses Foto löst weltweit Entsetzen aus. Es soll als Beweis dienen, dass Israel die palästinensischen Kinder in Gaza aushungert, ist aber eine Lüge“.

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, der Beitrag überschreite die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex bezüglich der Passagen „Die deutsche Presse zitiert ‚palästinensische Behörden‘, wenn die Zahlen der Todesopfer verbreitet werden. Doch diese ‚Behörden‘ sind von der islamistischen

Hamas gelenkt, die systematisch Falschmeldungen verbreitet, um Israel zu schaden.“ und „Dieses Foto löst weltweit Entsetzen aus. Es soll als Beweis dienen, dass Israel die palästinensischen Kinder in Gaza aushungert, ist aber eine Lüge“.

IV. Die Syndikusrechtsanwältin trägt sinngemäß vor, die beanstandete Berichterstattung verstoße nicht gegen den Pressekodex.

Der Artikel sei ein Meinungsbeitrag und klar als Kommentar erkennbar. Der Beitrag diene der Einordnung und Bewertung aktueller Ereignisse und enthalte subjektive Einschätzungen, die vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG umfasst seien. Wertungen wie die Formulierung „Kampagne zur moralischen Vernichtung Israels“ seien persönliche Meinungen des Kommentators. Zugleich stütze sich der Autor auf überprüfbare Tatsachen, etwa die nachweislich falsche Kontextualisierung bestimmter Bildmotive in sozialen Medien. Diese Grundlage werde im Text transparent benannt. Eine bewusste oder grob fahrlässige Verfälschung von Tatsachen liege nicht vor, weshalb der Grundsatz der Wahrhaftigkeit gewahrt sei.

Der Autor benenne die relevanten Informationsquellen und kennzeichne deren Herkunft deutlich. Da es sich um ein kommentierendes Format handle, sei eine ausgewogene Darstellung aller Seiten nicht erforderlich. Der Pressekodex verlange keine „ethisch gebotene“ Pflicht zur Pro-und-Contra-Darstellung in Kommentaren. Vielmehr dürften Kommentare in einer pluralistischen Demokratie eine klare Position vertreten und abweichende Meinungen nur streifen oder auch ganz auslassen. Dies sei nicht unethisch.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Alle reden über Gaza, aber nicht über die Wahrheit“ einen schweren Verstoß gegen das in Ziffer 1 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde sowie die in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Passage „Die deutsche Presse zitiert ‚palästinensische Behörden‘, wenn die Zahlen der Todesopfer verbreitet werden. Doch diese ‚Behörden‘ sind von der islamistischen Hamas gelenkt, die systematisch Falschmeldungen verbreitet, um Israel zu schaden“ ist für eine durchschnittlich verständige Leserschaft zwingend so verstehen, dass die palästinensischen Behörden die Todeszahlen systematisch überhöhten. Dafür fehlt es nach Ansicht des Gremiums jedoch an konkreten Anhaltspunkten.

Die Passage „Das Foto löst weltweit Entsetzen aus, gehört aber zum Propaganda-Arsenal der Hamas und ist eine Lüge. [...] Der Junge kam mit genetischen Störungen zur Welt, leidet unter schweren Krankheiten (Zerebralparese und Hypoxämie) und ist deshalb so abgemagert“ zu einem bekannt gewordenen Foto einer Palästinenserin, die ein abgemagertes Kleinkind im Arm hält, zusammen mit dem Hinweis auf gut ernährte Kinder bewertet der Ausschuss ebenfalls kritisch. Den Verweis auf die Vorerkrankungen als alleinigen Grund für den Zustand der Kinder sieht der Ausschuss als Irreführung der Leserschaft dahingehend, dass es keine Hungersnot in Gaza gegeben habe. Auch sieht das Gremium damit die Menschenwürde des Kindes als verletzt an.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

